

Haupt- und Nebenbahn (§ 4 Eisenbahngesetz 1957)

Vorfälle	Meldung
Unfälle mit Zügen (einschließlich Fahrten mit Schwerkleinwagen) <ul style="list-style-type: none"> • Entgleisungen • Kollisionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Unverzüglich fernmündlich
Unfälle mit sonstigen Fahrten (Verschubfahrten, Nebenfahrten ausgenommen Fahrten mit Schwerkleinwagen) <ul style="list-style-type: none"> • Entgleisungen • Kollisionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Unverzüglich fernmündlich, wenn eine oder mehrere Personen getötet bzw. schwer verletzt wurden oder die Schadenshöhe voraussichtlich €500.000.- übersteigt • sonst schriftlich am folgenden Werktag
Zusammenpralle <ul style="list-style-type: none"> • von Schienenfahrzeugen mit Straßenfahrzeugen auf Eisenbahnkreuzungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Unverzüglich fernmündlich, wenn eine oder mehrere Personen getötet bzw. schwer verletzt wurden • sonst schriftlich am folgenden Werktag
Brände, Explosionen	<ul style="list-style-type: none"> • Unverzüglich fernmündlich, wenn eine oder mehrere Personen getötet bzw. schwer verletzt wurden • sonst schriftlich am folgenden Werktag
Schwere Verletzungen sowie Tötungen im Zusammenhang mit der Betriebsabwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • Unverzüglich fernmündlich
Schadensfälle im Zusammenhang mit Gefahrgut	<ul style="list-style-type: none"> • Unverzüglich fernmündlich, wenn fremde Hilfe in Anspruch genommen wurde • sonst schriftlich am folgenden Werktag
Störungen <ul style="list-style-type: none"> • Unerlaubte Signalüberfahung (z.B.: Haupt-, Schutz- oder Vershubsignal; Trapeztafel; Signal „Fahrwegende“; Grenzmarke der Ausfahrweiche) • Fahren ohne Auftrag bzw. Fahrerlaubnis • Unerlaubtes Einlassen von Fahrten in besetzte Gleisabschnitte • Entrollen von Schienenfahrzeugen • Beeinträchtigung des sicheren Betriebes durch Bahnfrevel • Beeinträchtigung des sicheren Betriebes durch schwere Mängel an technischen Einrichtungen und Schienenfahrzeugen (z. B.: Bremsanstand; Zugtrennung; Verladung; Sicherungstechnik; Fahrwegtechnik) 	<ul style="list-style-type: none"> • Unverzüglich fernmündlich, wenn die Fahrt oder andere Fahrten gefährdet wurden • sonst schriftlich am folgenden Werktag
<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdung von Reisenden im Bereich von Bahnsteigen und deren unmittelbaren Zugängen durch Fahrten • Gefährdung von Personen bei Arbeiten im Bereich von Gleisen durch Fahrten 	<ul style="list-style-type: none"> • schriftlich am folgenden Werktag